

Bericht

der Landesregierung

**Dritter Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für
den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen
Aufsichtsbehörde an den Landtag des Landes Brandenburg**

Datum des Eingangs: 27.11.1995 / Ausgegeben: 28.11.1995

Inhaltsverzeichnis:

0. Einleitung

1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

1.1 Meldungen zum Register

1.2 Beschwerden

2. Einzelfragen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

2.1 Meldepflicht nach § 32 BDSG

2.2 SCHUFA

3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Übersicht über die überprüften Unternehmen
(Schwerpunkte der Prüfungen)

3.2 Zusammenarbeit mit Firmen/betrieblichen
Datenschutzbeauftragten

3.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden

4. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden
der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den
Datenschutz

4.1 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den
Datenschutz

4.2 Informationen aus den Arbeitsgruppen des "Düsseldorfer
Kreises"

4.3 Besondere Beratungsthemen des "Düsseldorfer Kreises"

5. Europa

5.1 Stand der Beratungen zur Richtlinie des Rates zum Schutz
natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Kom
(92) 422 endg. vom 15.10.92)

0. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Brandenburg. Die Berichterstattung umfaßt den Zeitraum vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1995.

1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

1.1 Meldungen zum Register

Gemäß § 32 Abs. 1 BDSG haben Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speichern (§ 29 BDSG),
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern (§ 30 BDSG) oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten oder nutzen (§ 11 BDSG),

sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich des Landes Brandenburg ist im Ministerium des Innern, Referat I/6, angesiedelt.

Die Aufsichtsbehörde führt das Register gemäß § 32 Abs. 2 BDSG über die meldepflichtigen nicht-öffentlichen Stellen. Das Register besteht aus einem öffentlichen Teil, der von jedem eingesehen werden kann und einem nicht-öffentlichen Teil. Erläuterungen dazu sind dem Punkt 2.1 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die gemeldeten Unternehmen unterliegen der regelmäßigen Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

Eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörde stellt die Überwachung der Ausführung des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften bei diesen Unternehmen (gemäß § 38 Abs. 2 BDSG) dar.

Während des Berichtszeitraumes haben sich insgesamt 27 Unternehmen gemäß § 32 BDSG zum Register angemeldet.

Gesamt	:	27
Auskunfteien	:	1
Dienstleistungsunternehmen ¹⁾	:	26

davon	- Datenträgervernichtungsfirmen	:	5
	- Firmen, die Mikroverfilmung durchführen	:	1
	- andere Unternehmen, die Datenver-		
	arbeitung im Auftrag ausführen	:	20

Somit ist folgender Stand bei den registrierten Firmen erreicht:

Gesamt		:	85
<hr/>			
Auskunfteien		:	9
Markt- und Meinungsforschungsinstitute		:	0
Dienstleistungsunternehmen ¹⁾		:	76
davon	- Datenträgervernichtungsfirmen	:	18
	- Firmen, die Mikroverfilmung durchführen	:	7
	- andere Unternehmen, die Datenver-		
	arbeitung im Auftrag ausführen	:	51

1.2 Beschwerden

In diesem Berichtszeitraum gingen bei der Aufsichtsbehörde 13 Beschwerden ein.

Unter Ziffer 3 werden einige Schwerpunkte der Beschwerden ausgeführt.

¹⁾ Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG

2. Einzelfragen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

2.1 Meldepflicht nach § 32 BDSG

Auch in der Vergangenheit bestand bei den Firmen oft noch Unklarheit über die Meldepflicht. Häufig konnten unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift bereits telefonisch die Anfragen beantwortet werden.

Nachstehend werden grundsätzliche Ausführungen zur Meldepflicht gemacht.

Gemäß § 32 Abs. 1 BDSG haben Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speichern (§ 29 BDSG),
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern (§ 30 BDSG)
oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten oder nutzen (§ 11 BDSG),

sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Zu den meldepflichtigen Unternehmen gehören z.B. :

- zu 1. Auskunftsteien, Adreßhändler, Detekteien
- zu 2. Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute
- zu 3. Service- und Lohnrechenzentren, selbständige Schreibdienste, Datenträgervernichtungsfirmen, Firmen, die Mikroverfilmung personenbezogener Daten durchführen

Eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde muß

- bei Aufnahme (Abs. 1),
- bei Änderungen (Abs. 4) sowie
- bei Beendigung (Abs. 1) der Tätigkeit erfolgen.

Die Frist der Mitteilung beträgt einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit bzw. Änderung oder Beendigung.

Die Form der Meldungen ist nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch die Schriftform. Eine telefonische Anmeldung sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Verantwortlich für die Meldung ist stets die Geschäftsleitung, nicht eine evtl. Zweigniederlassung.

Bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich wird ein öffentliches Register geführt. Dazu sind von den Unternehmen folgende Angaben zu machen (§ 32 Abs.2 BDSG):

- Name bzw. Firma
- Inhaber, Geschäftsführer bzw. gesetzlich beauftragte Personen zur Leitung des Unternehmens
- Anschrift der Firma
- Geschäftszweck der Firma
- Benennung des Datenschutzbeauftragten
- allgemeine Beschreibung der Art der gespeicherten personenbezogenen Daten

Bei der Anmeldung sollte ebenfalls die Art der Datenverarbeitungsanlagen bekannt gegeben werden. Bei einer regelmäßigen Übermittlung personenbezogener Daten sind Empfänger und Art der übermittelten Daten zu benennen. Diese Angaben (§ 32 Abs. 3 BDSG) werden nicht in das öffentliche Register aufgenommen.

Unternehmen, die der Meldepflicht unterliegen, haben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfüllt sind, diesen mit der Anmeldung zum Register zu benennen. Firma, die nicht im Register geführt werden, müssen ihren betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht der Aufsichtsbehörde melden.

Um die Meldepflicht nach § 32 BDSG im Land Brandenburg transparent zu machen, hat das Ministerium des Innern in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ein Rundschreiben (Amtsblatt für Brandenburg vom 20.5.92, Nr. 32) herausgegeben, das an die Gewerbeämter in den Gemeinden und Gemeindeverbänden gerichtet ist. Darin wurden die Gewerbeämter gebeten, bei der An- und Abmeldung eines Gewerbes die Betreiber, sofern sie der Meldepflicht unterliegen, über die bestehende Rechtslage zu informieren und ein Merkblatt und Formulare zur Anmeldung auszuhändigen.

2.2 Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA)

Im Berichtszeitraum gingen bei der Aufsichtsbehörde mehrere Informationsanfragen ein, die sich mit der Arbeitsweise der SCHUFA beschäftigten. Daher soll an dieser Stelle auf die Aufgaben und die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden der SCHUFA eingegangen werden.

Die SCHUFA ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft mit mehreren Niederlassungen im gesamten Bundesgebiet. Die für das Land Brandenburg zuständige SCHUFA hat ihren Sitz in Berlin.

Die SCHUFA speichert Daten über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, die ein kreditorisches Risiko mit Endverbrauchern, d. h. die Gewährung von Geld- oder Warenkrediten, zum Inhalt haben. Diese Daten werden an Vertragspartner der SCHUFA auf Anfrage übermittelt, um diese vor finanziellen Verlusten zu bewahren. Gleichzeitig sind die Vertragspartner der SCHUFA verpflichtet, Daten, die ihnen in diesem Zusammenhang bekanntwerden, an die SCHUFA zu

übermitteln. Weiterhin entnimmt die SCHUFA auch Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte.

Vertragspartner der SCHUFA sind :
Kreditinstitute, Kreditkartengesellschaften,
Leasinggesellschaften, Einzel- und Versandhandelsunternehmen
und sonstige Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder
Warenkredite an Konsumenten geben.

Wie erfolgt die Übermittlung von Daten an die SCHUFA ?

An die SCHUFA werden sogenannte Positivdaten übermittelt.
Hierzu gehören z. B. die Mitteilung über die Eröffnung eines
Girokontos, die Ausgabe einer Kreditkarte oder über die
ordnungsgemäße Abwicklung einer Geschäftsverbindung. Für die
Übermittlung dieser Positivdaten ist grundsätzlich eine
Einwilligungserklärung des Kunden gemäß § 4 Abs. 1 BDSG
notwendig.

Dies ist erforderlich, da die Übermittlung dieser Positivdaten
grundsätzlich nicht auf die Übermittlungsvorschrift des § 28
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gestützt werden kann, da die Übermittlung
dieser Daten (in der Regel) nicht für die Erfüllung der für
die konkrete vertragliche Verbindung maßgeblichen Zwecke
erforderlich ist. Die nach der Grundsatzentscheidung des BGH
vom 19.09.1985 (BGHZ 95, 362 ff.) neugefaßte SCHUFA-Klausel
sieht deshalb für die Übermittlung dieser Positivdaten
insoweit eine Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 BDSG
vor.

Mit der Einwilligung durch Unterschrift unter die sog. SCHUFA-
Klausel ermächtigt der Kunde das Geldinstitut, daß dieses die
sog. Positivdaten an die SCHUFA übermitteln darf.

Da die Übermittlung der Daten grundsätzlich von einer
Einwilligung des Kunden durch Unterschrift unter die sog.
SCHUFA-Klausel abhängig ist, bedeutet dies, daß ein Kunde
theoretisch seine Einwilligung verweigern kann. Allerdings
wird dann ein Kreditinstitut nicht bereit sein, mit dem Kunden
eine Geschäftsbeziehung einzugehen mit der ein kreditorisches
Risiko verbunden ist.

Für diese Kunden verbleibt nur die Möglichkeit, ein Konto auf
Guthabenbasis einzurichten. Verschiedene Geldinstitute wie z.
B. die Sparkassen im Land Brandenburg bieten diese Möglichkeit
ihren Kunden an. Damit erfolgt eine Überweisung oder eine
Auszahlung am EC- Geldautomaten nur, wenn auf dem Konto ein
entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Da damit das kreditorische Risiko für das Geldinstitut

entfällt, ist hier eine Übermittlung von Daten an die SCHUFA nicht erforderlich.

Dagegen kann eine Übermittlung von Daten an die SCHUFA auch ohne Einwilligung des Kunden nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1a BDSG zulässig sein. Dies wird regelmäßig dann angenommen, wenn es um die Übermittlung von sog. harten Negativmerkmalen wie der Eröffnung des Konkursverfahrens, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder der Zwangsvollstreckung in das Vermögen geht. Auch in diesen Fällen ist eine Interessenabwägung notwendig (vgl. Mallmann in: Simitis u. a. Kommentar zum BDSG, 4. Aufl., § 29, Rdnr. 49 ff.).

Sofern es um die Übermittlung weicher Negativmerkmale geht, kommt dies nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Weiche Negativmerkmale sind z. B. Kündigung von Krediten und Konten, Mahnungen, Mahnbescheide. Hierbei kommt es darauf an, ob das Verhalten des Betroffenen auf Zahlungsunwilligkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht. Nur in diesen Fällen kommt eine Übermittlung von Daten durch das Kreditinstitut an die SCHUFA in Betracht.

Unter welchen Bedingungen übermittelt die SCHUFA Daten an ein Kreditinstitut ?

Für eine Anfrage des Geldinstituts an die SCHUFA und der anschließenden Übermittlung von Daten an das Geldinstitut ist eine Einwilligung des Kunden jedoch nicht erforderlich. Die Anfrage des Geldinstituts an die SCHUFA richtet sich vielmehr nach § 29 Abs. 2 Nr. 1a i. V. m. Nr. 2 BDSG. Hiernach ist es erforderlich, daß der Empfänger der Daten ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Dieses berechnete Interesse besteht z. B. bei einem Kreditantrag des Kunden oder beim Antrag auf Kontoeröffnung mit Einräumung eines Dispositionslimits.

Wem nützt das SCHUFA-System ?

Zum einen werden die Geldinstitute vor Verlusten im

Kreditgeschäft bewahrt. Stellt sich bei einer Anfrage an die SCHUFA heraus, daß der Kunde, der zum Beispiel einen Kredit wünscht, bereits mehrere Kreditverpflichtungen hat, wird das Geldinstitut, wenn überhaupt, nur nach sorgfältiger Prüfung den beantragten Kredit gewähren.

Zum anderen kommt das SCHUFA-System auch den Interessen der Kreditnehmer entgegen.

- Das Bonitätszertifikat der SCHUFA ermöglicht eine schnellere Gewährung von Konsumentenkrediten ohne Sicherheitsleistung und ohne unangenehme persönliche Recherchen im heutigen Mengengeschäft.
- Die Minimierung der Kreditausfälle und die geringen Kosten der Bonitätsprüfung wirken sich günstig auf den Zinssatz für Konsumentenkredite aus.
- Die SCHUFA-Informationen versetzt die Kreditgeber in die Lage, den Kreditnehmer vor einer möglichen Überschuldung zu bewahren.

Der Kreditnehmer ist ohnehin gegenüber dem Kreditgeber verpflichtet, seine finanzielle Situation und damit praktisch alle Angaben offenzulegen, die in einer SCHUFA-Auskunft enthalten sein können. Die SCHUFA-Auskunft dient somit einer objektiven Überprüfung der eigenen Angaben.

Umfangreiche Ausführungen zur SCHUFA sind in der Informationsbroschüre des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD Info 2 "Der Bürger und seine Daten") sowie im Faltblatt des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich, "Geschützte Daten, Rechte der Bürger, Kontrolle" enthalten, die die Aufsichtsbehörde auf Wunsch gerne zusendet.

3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Übersicht über die geprüften Unternehmen

Die systematische Überprüfung und Beratung der Unternehmen, die im Register geführt werden, ist weiterhin eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (s. § 38 BDSG). Dazu führt die Aufsichtsbehörde in den Firmen Besichtigungen durch, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überprüfen.

In diesem Berichtszeitraum wurden 10 Unternehmen (1994 - 4 Firmen, 1995 - 6 Firmen) überprüft :

- 4 Auskunfteien
- 6 Dienstleistungsunternehmen

davon :

- 1 Datenträgervernichtungsfirma,
- 1 Firma, die Mikroverfilmung durchführt und
- 4 andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen.

Die Überprüfungen werden vor Ort im entsprechenden Unternehmen vorgenommen. Dazu wird mit der Firma ein Termin abgesprochen, an dem die Besichtigung stattfinden soll. Zur Vorbereitung des Termin erhält die Firma von der Aufsichtsbehörde ein Fragenkatalog, der ausgefüllt zum Termin bereitgehalten werden soll. Bei den Überprüfungen werden die Fragen aus dem Fragebogen besprochen und wenn nötig ergänzt.

Bei den Überprüfungen geht es vorrangig um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Es werden vorallem die Maßnahmen kontrolliert, die das Unternehmen zur Datensicherung gemäß § 9 i.V.m. Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG ergreift. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die rechtliche Einordnung der zu besichtigenden Firma dar.

An den Besichtigungsterminen nehmen zumindest zeitweise Vertreter der Geschäftsführung, leitende Mitarbeiter und die betrieblichen Datenschutzbeauftragten (soweit die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt sind) teil. Im Gespräch werden die Probleme besprochen, die bei der Durchsicht des Fragebogen auftreten.

Die Aufsichtsbehörde verfaßt im Anschluß an den Besichtigungstermin ein Protokoll, in dem die vorgefundenen Bedingungen und die Auskünfte der Unternehmen ausgewertet werden. In diesem Protokoll werden die aufgetretenen Mängel/Beanstandungen und Empfehlungen aufgeführt. Dieses Protokoll wird nach der Bestätigung durch die Firma zu den Unterlagen der Aufsichtsbehörde genommen.

Bei den in diesem Berichtszeitraum durchgeführten Überprüfungen wurden keine gravierenden Verstöße festgestellt. Die Aufsichtsbehörde sprach lediglich Empfehlungen aus, die von den Firmen aufgenommen wurden.

Verarbeitet ein Unternehmen Daten für öffentliche Stellen des Landes Brandenburg, so weist die Aufsichtsbehörde auf die Kontrollmöglichkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) hin (§ 11 Abs. 3 BbgDSG). Die Vertreter der

Aufsichtsbehörde bieten in solchen Fällen den Unternehmen an, das gefertigte Protokoll über die Besichtigung an den LfD zu übersenden, womit bisher alle Unternehmen einverstanden waren.

3.2 Zusammenarbeit mit Firmen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Gemäß § 36 Abs. 1 BDSG haben Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und damit in der Regel mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Werden personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet und damit mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt, gilt das gleiche. Deshalb wird bei den Besichtigungen überprüft, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gegeben sind.

Die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann hauptamtlich sowie nebenamtlich ausgeübt werden. Eine andere Möglichkeit stellt die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten dar. Die Bestellung sollte in schriftlicher Form erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann als sehr gut bezeichnet werden. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten nutzen die Besichtigungstermine um Fragen allgemeiner Art mit der Aufsichtsbehörde zu erörtern. Ansonsten werden auch Fragen telefonisch mit der Aufsichtsbehörde geklärt.

3.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden

Unter Punkt 1 wurde bereits ausgeführt, daß sich auch in diesem Berichtszeitraum Bürger mit Beschwerden über die Einhaltung des Datenschutzes an die Aufsichtsbehörde wandten.

In mehreren Beschwerden standen verschiedene Fragebögen im Mittelpunkt. Es wurde an die Aufsichtsbehörde herangetragen, diese Fragebögen datenschutzrechtlich zu prüfen. So wurde in einer Beschwerde mitgeteilt, daß eine

Wohnungsgesellschaft einen Selbstauskunftsbogen an Mietinteressenten herausgibt, in dem u.a. nach ansteckenden Krankheiten gefragt wurde. Des Weiteren wurde die Bankverbindung abverlangt.

Die Aufsichtsbehörde hat sich mit der Wohnungsgesellschaft in Verbindung gesetzt und erreicht, daß die Frage nach den Krankheiten aus dem Fragebogen herausgenommen wurde und nach einer Bankverbindung erst nach Abschluß eines Mietvertrages gefragt wird.

In verschiedenen Beschwerden wurde dargelegt, daß personenbezogene Daten weitergegeben wurden und angefragt, ob dies zulässig sei.

So wurde z.B. ein Betroffener von einem Finanzunternehmen angeschrieben. Darin wurde u.a. mitgeteilt, daß die Mitarbeiterin der Firma telefonisch mit dem Betroffenen zwecks Terminabsprache in Kontakt tritt. Der Petent wollte nun wissen, wie diese Firma in Besitz seiner privaten Telefonnummer gelangt ist und verlangte die Löschung seiner personenbezogenen Daten bei dieser Firma. Der Geschäftsführer teilte mit, daß die Telefonnummer über Bekannte weitergegeben wurde. Er versicherte, daß die Löschung der Daten erfolgt sei.

Eine andere Beschwerde beschäftigte sich mit der Datenweitergabe durch einen Verein an eine Versicherung, die mit dem Verein einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen hat. Es wurde darauf hingewirkt, daß die Vereinsmitglieder erneut in ihren Versammlungen über den Gruppenversicherungsvertrag aufgeklärt und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Für neue Mitglieder besteht die Möglichkeit, einer Datenweitergabe an die Versicherung zu widersprechen.

Des Weiteren gingen Schreiben ein, in denen sich Bürger über die Speicherung ihrer Daten bei einer Auskunftstelle beschwerten. Diese Probleme konnten gelöst werden.

In einem anderen Fall beklagte sich ein Bürger, daß seine Privatrezepte beim Kauf von Medikamenten in der Apotheke abgelichtet wurden und ihm diese Kopien nicht ausgehändigt wurden. Die Landesapothekerkammer Brandenburg, die in die Beantwortung der Beschwerde eingebunden wurde, teilte darauf hin mit, daß es keine zwingende Notwendigkeit zum Anfertigen von Kopien von Privatrezepten gebe (Ausnahme: Nachweis der

Beschaffung von Einzelimporten). Die Kopien dienten lediglich der Kontrolle auf sachliche Richtigkeit der Abgabe des Arzneimittels und würden nach interner Überprüfung in der Apotheke vernichtet. Die Rezepte würden also zur Sicherheit der Patienten einer doppelten Kontrolle unterzogen. Die betreffende Apotheke hat dem Petenten angeboten, von der Anfertigung von Kopien der Rezepte Abstand zu nehmen und die Kontrolle durch einen zweiten Pharmazeuten sofort vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde hat der Landesapothekerkammer empfohlen, diese Verfahrensweise durchzusetzen, um den Interessen der Betroffenen zu entsprechen.

Einige Beschwerden richteten sich gegen die Datenerhebung durch verschiedene Versandhäuser bei Erstbestellungen. Diese Eingaben wurden an die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder abgegeben, in denen die Versandhäuser ihren Sitz haben.

In einer Eingabe wurde der Umgang mit geschäftlichen Unterlagen einer Firma kritisiert. Es wurden Unterlagen übersandt, die im Müll gefunden worden seien. Nach der Stellungnahme des betreffenden Unternehmens wurde eine Anlaßüberprüfung vor Ort durchgeführt. Wie es zu diesem Vorfall kommen konnte, konnte nicht mehr geklärt werden. Jedoch ergab die Prüfung, daß die Betriebsabläufe, die Firma war inzwischen in neue Räumlichkeiten gezogen, so organisiert sind, daß vergleichbare Fälle nicht mehr auftreten dürften. Der Geschäftsführer wurde auf die Sensibilität, der von seiner Firma zu verarbeitenden Daten und auf die Einhaltung der Datenschutzregelungen hingewiesen.

4. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

4.1 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

Im Berichtszeitraum wurden durch die Aufsichtsbehörde wiederum Unternehmen besucht, die im Auftrag öffentlicher Stellen Datenverarbeitung im Auftrag durchführen. Die Prüfberichte wurden dem Landesbeauftragten zugeleitet, sofern sie für öffentliche Stellen des Landes Auftragsdatenverarbeitung

durchführen und mit der Übersendung einverstanden waren.

Die Unternehmen wurden darauf hingewiesen, daß der öffentliche Auftraggeber nach § 11 Abs. 3 BbgDSG verpflichtet ist, durch Vertrag dem Landesbeauftragten die Kontrolle der Datenverarbeitung zu ermöglichen.

Die Broschüre "Tips zum Adressenhandel" des Landesbeauftragten ist in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde erstellt worden.

Auch die Bearbeitung von Beschwerden, die den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich betreffen, erfordert mitunter die Tätigkeit beider Behörden.

Die Zusammenarbeit mit dem LfD erfolgt reibungslos.

4.2 Informationen aus den Arbeitsgruppen des "Düsseldorfer Kreises"

Seit der Sitzung des Düsseldorfer Kreises im Oktober 1994 hat das Land Brandenburg den Vorsitz der Arbeitsgruppe "Handelsauskunfteien" inne. Damit hat das Land Brandenburg als erstes der neuen Bundesländer den Vorsitz in einer Arbeitsgruppe übernommen. Bisher hatte das Land Nordrhein-Westfalens den Vorsitz inne.

Zu den Aufgaben zählen die Koordinierung der Überwachung der bundesweit tätigen Auskunfteien hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzgesetzes, der Kontakt mit dem Verband der Handelsauskunfteien in Neuss bei Problemen und die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Arbeitsgruppe. Noch in diesem Jahr findet die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe in Potsdam statt, zu der neben Vertretern der Obersten Aufsichtsbehörden auch Vertreter des Verbandes der Handelsauskunfteien erwartet werden.

Was sind Handels- und Wirtschaftsauskunfteien ?

Handels- und Wirtschaftsauskunfteien sammeln und speichern Daten, die sich auf die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit (Bonität) von Unternehmen, Geschäftsleuten und Privatpersonen beziehen. Diese Daten werden dann ihren Kunden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, um diese so vor wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen. Gerade bei dieser Tätigkeit ist ein Höchstmaß an Datenschutz gefragt, wobei auch nur Daten, die

mit der Bonität zusammenhängen (auch) ohne Kenntnis und Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden dürfen. Die Daten selbst stammen häufig aus allgemein zugänglichen Quellen, wie Presse, Telefon- und Adreßbücher, Handels- und Vereinsregister oder auch Schuldnerverzeichnissen. Informationen können aber auch bei Betroffenen selbst oder bei anderen Personen erhoben werden. Dies muß jedoch unter dem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben und ohne eine unangemessene Druckausübung erfolgen.

Eine Speicherung der Daten darf nur insoweit erfolgen, als sie rechtmäßig erhoben worden sind und nach § 29 Abs.1 BDSG kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Speicherung hat.

Eine Übermittlung der erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse hat und , wie schon bei der Speicherung, kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Vor der erstmaligen Übermittlung muß der Betroffene über die über ihn erhobenen und übermittelten Daten informiert werden. Ebenso kann der Betroffene nach § 34 BDSG verlangen, Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung zu erhalten.

Beschwerden zu der Tätigkeit von Handels- und Wirtschaftsauskunfteien und deren Beauftragte sind an das

Ministerium des Innern
Referat I/6
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

als Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich zu richten.

Im Land Brandenburg haben die großen Handels- und Wirtschaftsauskunfteien, wie Creditreform, Bürgel und Schimmelpfeng auch Vertretungen in verschiedenen Städten. Aber auch kleinere Auskunfteien sind in Brandenburg entstanden. Für Handels- und Wirtschaftsauskunfteien besteht nach § 32 BDSG eine Meldepflicht zu dem von der Aufsichtsbehörde geführten Register.

4.3 Besondere Beratungsthemen des "Düsseldorfer Kreises"

Der "Düsseldorfer Kreis", die Arbeitsgruppe der Obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz führte im Berichtszeitraum

zwei Sitzungen durch. Dabei wurden Themen, wie die EG-Datenschutzrichtlinie, die Patientenchipkarte und auch Fragen zu Handelsauskunfteien beraten.

Die Patientenchipkarte

Die Einführung der Patientenchipkarte ist auf verschiedenen Gebieten geplant. So soll eine Apothekenchipkarte auf freiwilliger Basis eingeführt werden, die nur durch den Apotheker und die behandelnden Ärzte mittels eines Lesegerätes gelesen werden kann. Die Karte kann durch den Kunden mit einer PIN gesichert werden, so daß der Zugriff nur mit ihm zusammen möglich ist.

Die Krankenversicherungskarte

Die Angehörigen einer gesetzlichen Krankenkasse sind seit Beginn des Jahres in Besitz der Krankenversicherungskarte, die folgende Daten enthalten darf:

- Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse
- Familienname und Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Krankenversicherungsnummer
- Versichertenstatus
- Tag des Beginns des Versicherungsschutzes
- bei befristeter Gültigkeit der Karte: Datum des Fristablaufes

Eintragungen auf der Karte darf nur die ausstellende Krankenkasse vornehmen. Ärzte und andere Leistungsträger dürfen die Daten nur lesen, und dürfen auch nur die dafür notwendigen Geräte einsetzen. Zum Festhalten von Behandlungsdaten und ähnlichem kann der Arzt eine Patientenkarte führen oder auch eine automatisierte Datei anlegen.

5. Europa

5.1 Stand der Beratungen zur Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Kom (92) 422 endg. vom 15.10.92)

Die EG-Datenschutzrichtlinie wurde im Berichtszeitraum durch die

Mitgliedsstaaten weiter beraten und konnte nun am 24.07.1995 vom Rat der Europäischen Union endgültig verabschiedet werden. Der Beschluß erfolgte einstimmig, lediglich Großbritannien enthielt sich der Stimme.

Bereits am 20.02.1995 hatte der Rat der EU einen gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Das Europäische Parlament hatte am 15.06.1995 den gemeinsamen Standpunkt mit einigen Änderungswünschen angenommen. Die beschlossene Richtlinie muß innerhalb von 3 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden, da die Richtlinie nicht automatisch in den EU-Mitgliedsstaaten gilt. Dies bedeutet, daß das durch die Richtlinie vorgegebene Recht in Bundes- sowie Landesrecht umgesetzt werden muß. Nach der Umsetzung der Richtlinie soll dann in allen EU-Mitgliedsstaaten ein einheitlicher Datenschutzstandard herrschen.

Die Richtlinie sieht vor, daß alle EU-Bürger ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht zu den über sie gespeicherten Daten erhalten. Bei rechtswidriger Verwendung der Daten wird durch die Richtlinie ein Recht auf Schadensersatz vorgesehen.

Für die Wirtschaft besteht nun auch der Vorteil des gleichen Rechts in allen EU-Ländern, so daß Vor- oder auch Nachteile des Datenschutzes in wirtschaftlicher Hinsicht entfallen.

Die Mitgliedsstaaten müssen nun auch eine oder mehrere Kontrollstellen einrichten, die ihnen zugewiesenen Datenschutzkontrolle völlig unabhängig durchführen müssen. Vorgesehen ist auch eine Anhörungspflicht bei der Ausarbeitung von datenschutzrelevanten Verwaltungsmaßnahmen und -vorschriften, Informationsbeschaffungsbefugnisse und mehrere Alternativen von Einwirkungsbefugnissen.

Eine Unterscheidung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Datenschutzrecht wird nicht getroffen.

Für das deutsche Datenschutzrecht bringt die Richtlinie allerdings keine grundlegenden Änderungen, da Deutschland im Gegensatz zu anderen EU-Ländern bereits über ein hohes Niveau im Datenschutz verfügt.